Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2208**

16. Wahlperiode 13. 07. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2126 –

Konvergenzfahrplan von IASB und FASB

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. Februar 2006 haben sich der International Accounting Standards Board (IASB) und der Financial Accounting Standards Board (FASB) in einem „Memorandum of Understanding“ auf einen Konvergenzfahrplan (Roadmap of Convergence between IFRS and US-GAAP – 2006 bis 2008) geeinigt. Sie legen darin einen Arbeitsplan hin zu einer gegenseitigen Anerkennung der Bilanzstandards fest. Die vom IASB erlassenen Internationalen Finanz Report Standards (IFRS) und die vom FASB erlassenen „Generally Accepted Accounting Principles“ (US-GAAP) unterscheiden sich in einigen Punkten grundlegend voneinander. Die gegenseitige Anerkennung würde für internationale Konzerne positive als auch überdenkenswürdige Konsequenzen entfalten. So hat zum Beispiel die US-Börsenaufsicht zugesagt, dass in den USA gelistete Unternehmen spätestens ab 2009 ihre Jahresabschlüsse nicht länger zusätzlich in US-GAAP erstellen müssen.

Deutsche Unternehmen müssen bisher bei einer Börsennotierung in den USA die Bilanzstandards der US-GAAP anwenden. Die so genannte IAS-Verordnung sieht vor, dass alle in der EU ansässigen und an einem geregelten Markt tätigen Wertpapieremittenten ab 2005 Konzernabschlüsse nach den IFRS aufzustellen haben. Durch die Änderungen des Bilanzrechtsreformgesetzes sieht auch das Handelsgesetzbuch (HGB) vor, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland IFRS ebenfalls seit 2005 anwenden müssen. Andere konzernabschlusspflichtige Unternehmen haben das Wahlrecht, ihren Konzernabschluss entweder nach IFRS oder nach den nationalen Bilanzregeln des HGB aufzustellen. In den Pflichtveröffentlichungen eines Unternehmens kann ferner ein IAS-Einzelabschluss an die Stelle des traditionellen HGB-Abschlusses treten. Insbesondere durch internationale Geschäftsbeziehungen nichtkapitalmarktorientierter Unternehmen und den Vorgaben durch Basel II bei der Kreditaufnahme wächst der Druck auf deutsche Unternehmen, ihre Abschlüsse nach IFRS aufzustellen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 12. Juli 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kernpunkte des Konvergenzfahrplans?

Der Konvergenzfahrplan sieht die Überarbeitung einer Reihe von Standards sowohl durch das IASB als auch durch das FASB mit dem Ziel der gegenseitigen Annäherung der Standards vor. Kurzfristig sollen insbesondere die Themen Fair Value-Option, Abschreibung, latente Steuern, Investmenteigentum, Forschungs- und Entwicklungskosten, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, Fremdkapitalzinsen, staatliche Zuschüsse, joint ventures und Segmentberichterstattung bearbeitet werden; der Abschluss dieses „short-term-convergence"-Projekts ist für 2008 vorgesehen. Bei erfolgreichem Abschluss des Konvergenzprogrammes könnte die bisher erforderliche rechnungslegungstechnische Überleitung eines IFRS-Abschlusses auf einen US-GAAP-Abschluss spätestens ab 2009 entfallen. Dies wäre insbesondere für diejenigen deutschen Unternehmen, die auch an der Börse in New York notiert sind, eine wesentliche Erleichterung. Die Fraktionen der Regierungskoalition haben im Koalitionsvertrag vom November 2005 zum Ausdruck gebracht, dass die wechselseitige Anerkennung deutscher, europäischer und amerikanischer Rechnungslegungsvorschriften vordringliche Maßnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland sind (Rn. 3657 ff.).

2. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich die Angleichung der Bilanzierungsstandards der IFRS und US-GAAP – insbesondere unter dem Aspekt der verstärkten Hinwendung zu angloamerikanischen Bilanzierungsmethoden?

Beide Rechnungslegungsstandards sind von der angloamerikanischen Bilanzierungssichtweise geprägt. Dabei wird der aktuellen, zeitnahen Information des Bilanzlesers der Vorrang eingeräumt, z. B. durch starke Betonung des erforderlichen Ansatzes von Vermögenswerten und Schulden zum so genannten Fair Value. Die im Rahmen der kontinentaleuropäischen Bilanzierungsmethoden mitberücksichtigten Funktionen des Jahresabschlusses als Grundlage für die Gewinnausschüttung und die steuerliche Gewinnermittlung spielen demgegenüber bei IFRS und US-GAAP keine Rolle. Weltweit akzeptierte Bilanzierungsstandards, die insbesondere für die Konzernabschlüsse von Kapitalmarktunternehmen erhebliche Vorteile mit sich bringen, lassen sich nur auf der Grundlage der angloamerikanischen Bilanzierungsmethoden erreichen. Die Angleichung der Bilanzierungsstandards der IFRS und US-GAAP ist unter diesem Gesichtspunkt zu befürworten.

3. Welche Verhandlungsposition nimmt die Bundesregierung innerhalb der EU bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von US-GAAP und IFRS ein?

Die Bundesregierung räumt der Anerkennung der IFRS in den USA – und damit verbunden der gegenseitigen Anerkennung von US-GAAP und IFRS – hohe Priorität ein und setzt sich nachdrücklich für die Verwirklichung dieses Ziels ein.

4. Führt die Bundesregierung diesbezüglich eigenständige Gespräche mit Verhandlungspartnern der USA?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Verhandlungsposition am besten durch eine starke, einheitliche europäische Position gestärkt werden kann. Der Bundesfinanzminister hatte in den vergangenen Monaten Gelegenheit, sich für die europäische Position gegenüber dem ehemaligen US-Finanzminister John

Snow und seinem Stellvertreter Robert Kimmitt einzusetzen. Der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Thomas Mirow, hat das Anliegen darüber hinaus bei einem Gespräch mit Roel Campos, einem Kommissionsmitglied der US-Finanzaufsichtsbehörde SEC, vertreten.

5. Welche Kriterien legt die Bundesregierung ihren Verhandlungen zugrunde?

Siehe Antwort zu Frage 3 und 4.

6. Inwieweit nimmt die Bundesregierung auf diese Verhandlungen dahin gehend Einfluss, dass die Wahrung spezieller Interessen deutscher Unternehmen sichergestellt ist, und welche speziellen Interessen sieht sie hierbei als schutzwürdig an?

Grundsätzlich ist die Annäherung der IFRS und US-GAAP im Interesse aller europäischen Mitgliedstaaten und Unternehmen. Spezielle Interessen deutscher Unternehmen bestehen, soweit diese Unternehmen auch in New York an der Börse notiert sind. Im Übrigen liegt es im Interesse aller nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, dass die im Rahmen des Konvergenzprogramms beschlossenen Standards praktikabel und handhabbar sind.

7. Wenn die Bundesregierung bei diesen Verhandlungen nicht selbst in Erscheinung tritt, welchen Einfluss nimmt sie auf die Verhandlungen und welche Grundpositionen nimmt sie hierbei ein?

Die Bundesregierung ist in denjenigen EU-Gremien vertreten, die sich mit dieser Frage beschäftigen, vergleiche im Übrigen die Antworten zu Frage 3 und 4.

8. In welche Richtung werden sich nach Ansicht der Bundesregierung die IFRS infolge der Verhandlungen zur gegenseitigen Anerkennung von IFRS und US-GAAP entwickeln?

Da es sich bei dem Konvergenzprogramm um ein Projekt zweier wichtiger Standardsetter handelt, ist davon auszugehen, dass sich die IFRS den US-GAAP annähern werden und umgekehrt.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Folgen für deutsche Unternehmen durch diese Entwicklungen?

Das Konvergenzprogramm ist Ausfluss der zunehmenden Internationalisierung der Rechnungslegung. Für Unternehmen, die sich in internationalen Märkten, insbesondere Kapitalmärkten, bewegen, ergeben sich hierdurch Vorteile.

10. Welche Auswirkungen wird der Konvergenzfahrplan nach Ansicht der Bundesregierung auf die Überlegung des IASB bezüglich IFRS für KMU (klein- und mittelständische Unternehmen) haben?

Der Konvergenzfahrplan hat auf die Überlegungen des IASB bezüglich eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich keine unmittelbare Auswirkung. Gleichwohl werden sich mittelbare Auswirkungen auf den vorgesehenen Rechnungslegungsstandard nicht vermeiden

lassen. Zum einen wird dieser Standard – soweit sich dies im derzeitigen Verfahrensstadium beurteilen lässt – Verweise auf die übrigen IFRS enthalten, so dass dort vorgenommene Änderungen sich auch auf die Rechnungslegung von KMU auswirken können. Zum anderen beabsichtigt das IASB, Änderungen der übrigen IFRS in Abständen von zwei bis drei Jahren in dem vorgesehenen Rechnungslegungsstandard „IFRS für KMU“ durch dessen Änderung nachzuvollziehen.

11. Welche Position nimmt die Bundesregierung diesbezüglich ein?

Eine Position wird sich erst einnehmen lassen, wenn endgültig feststeht, ob es tatsächlich einen Standard „IFRS für KMU“ geben wird und welchen Inhalt dieser Standard haben wird. Vergleiche im Übrigen die Antwort zu Frage 12.

12. Spricht sich die Bundesregierung – auch im Hinblick auf den Konvergenzfahrplan – für oder gegen eigenständige IFRS für KMU aus, und wie begründet sie ihre Haltung?

Ein Standard „IFRS für KMU“ kann grundsätzlich eine geeignete Grundlage sein, um kleinen und mittelständischen Unternehmen den Übergang auf eine Bilanzierung nach IFRS zu ermöglichen oder zu erleichtern. Wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz eines solchen Standards wird aber sein, dass die entsprechenden Regelungen überschaubar, praktikabel und für kleine Unternehmen auch handhabbar sein werden. Ob dieses Kriterium erfüllt werden wird, bleibt abzuwarten.

13. Wenn es in Zukunft „eigenständige“ IFRS für KMU geben wird – wird die Bundesregierung die Aufstellung von Abschlüssen kleiner und mittlerer Unternehmen nach diesen Standards als Verpflichtung oder Wahlmöglichkeit zu den Regelungen des HGB vorsehen?

Für die Beantwortung dieser Frage ist es derzeit noch zu früh. Entsprechende Entscheidungen können erst getroffen werden, sofern und nachdem das IASB einen entsprechenden Standard überhaupt beschließt. Im Übrigen wird eine solche Entscheidung nur nach Konsultation mit den betroffenen Kreisen getroffen werden können.

14. Wie begründet sie ihre diesbezügliche Haltung?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation, dass durch die IFRS auch in Zukunft damit zu rechnen ist, dass durch die immer neue Anpassung und Novellierung von einzelnen Standards die Stabilität und Verlässlichkeit von Bilanzierungsgrundsätzen leidet und Unternehmen in immer kürzeren Abständen auf neue Standards reagieren müssen – auch im Hinblick auf die Konvergenz von HGB und IFRS?

Es ist nachvollziehbar, dass die die IFRS anwendenden Unternehmen nicht Jahr für Jahr zur Berücksichtigung immer wieder neuer Standards veranlasst werden wollen. Andererseits macht das Konvergenzprojekt zwischen dem IASB und dem FASB die Änderung mancher Standards erforderlich. Ebenso ist das IASB derzeit noch bestrebt, den Satz der Rechnungslegungsstandards zu komplettie-

ren und Regelungslücken zu schließen. Soweit die Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) berührt ist, wird die Bundesregierung im Rahmen des von ihr angekündigten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes bestrebt sein, das Bilanzrecht zu modernisieren, nicht mehr zeitgerechte Wahlrechte abzuschaffen und in gewissem Umfang auch, soweit angebracht, eine Annäherung an internationale Bilanzierungsmaßstäbe herbeizuführen.

16. Welche Folgen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung, vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen daraus, dass die Konvergenz von HGB und IFRS nicht nur für den DRSC e. V., das nach § 342 HGB anerkannte private Rechnungslegungsgremium mit einer diesbezüglichen Verpflichtung in den Statuten, sondern auch für viele Unternehmen von Bedeutung ist?

Die Bundesregierung wird darauf Wert legen, dass im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

17. Plant die Bundesregierung weitere Schritte zur Konvergenz von HGB und IFRS?

Über den erwähnten Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes hinaus: Derzeit nicht.

18. Wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 17.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333